

# Satzung

Fassung vom 14.07.2000

## §1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen „GGMB Gesellschaft für Gesundheits- und Mentalberatung e.V.“ Die Gesellschaft ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist 65232 Taunusstein.

## §2 Zweck der Gesellschaft

Förderung des Gedanken: „Gesundheit erhalten, Krankheit vermeiden“. Öffentlichkeitsarbeit, Förderung von Kooperationen und Gedankenaustausch. Hierzu veranstaltet die Gesellschaft Kongresse, Fortbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder und Diskussionskreise. Die Gesellschaft führt alle zur Erreichung des Gesellschaftszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

## §3 Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1999.

## §5 Mitgliedschaft

Zum Eintritt in die Gesellschaft sind folgende Voraussetzungen notwendig: Abgeschlossene Ausbildung zum geprüften Gesundheits- und MentalberaterIn bzw. -trainerIn (z.B. AGPE) oder eine vergleichbare Ausbildung. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über den Eintritt.

Anwartschaft: Teilnehmer am o.g. Bildungsgang oder andere Personen mit vergleichbarer Ausbildung können eine Anwartschaft auf eine Mitgliedschaft in der GGMB e.V. erwerben. Ein Kriterienkatalog, vom wissenschaftlichen Beirat der Gesellschaft ausgearbeitet, spezifiziert die Eintrittsvoraussetzungen für eine Vollmitgliedschaft in der Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds oder
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- durch Ausschluss aus der Gesellschaft.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder persönlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

#### §6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der wissenschaftliche Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

#### §7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestimmt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer den Vorsitz.

#### §8 Der wissenschaftliche Beirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen wissenschaftlichen Beirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in wissenschaftlichen und gesundheitspolitischen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens 1 und maximal 3 Mitgliedern.

### §9 Die Mitgliederversammlung

Sie ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstandes und des Wissenschaftlichen Beirates
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Gesellschaftsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks der Gesellschaft ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

### §10 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliedsversammlung. Ehrenmitglieder werden vom Beitrag freigestellt.

### §11 Auflösung und Anfall des Gesellschaftsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an SOS Kinderdorf, die es ausschließlich zum Ankauf von Sportgeräten in den deutschen Einrichtungen verwenden darf.

## §12 Sektenverbot

Die Gesellschaft erklärt für sich selbst und für jedes ihrer Mitglieder:

1. nicht nach der Technologie von L.R.Hubbard, sonst einer mit Scientology zusammenhängenden Technologie oder der anderer Sekten oder sektenähnlicher Gruppierungen und Vertriebsorganisationen zu arbeiten, sondern sie vollständig abzulehnen.
2. Keine Schulungen, Kurse oder Seminare nach den genannten Technologien selbst zu besuchen oder bei anderen zu veranlassen bzw. dafür zu werben und
3. Nicht Mitglied der IAS (International Association of Scientologists) zu sein.

## §13 Datenschutz

Mitgliederadressen und Internet-Passworte werden nicht an Andere weitergegeben.